

Kreistagsdrucksache Nr. 093/21

AZ. 43/797

Anlagen: 4

Tagesordnungspunkt

ÖPNV: Teilfortschreibung Nahverkehrsplan

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 29.09.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 13.10.2021

Beschlussvorschlag:

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Tübingen wird gemäß Anlage 2 und Anlage 3 teilfortgeschrieben.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.03.2021 hat der Kreistag beschlossen, den Nahverkehrsplan teilfortzuschreiben und einen Anhörungsentwurf verabschiedet – vgl. KTDS 018/21. Das Anhörungsverfahren ist zwischenzeitlich wie geplant abgeschlossen. Die vorgesehene öffentliche Informationsveranstaltung am 16.07.2021 wurde auf Grundlage der Erfahrungen der vorangegangenen 1. Kreisfahrplankonferenz, nach Abwägung des möglichen Erkenntnisgewinns, dem Vorbereitungsaufwand und der Dringlichkeit nicht durchgeführt. Hierüber wurden die Mitglieder der Projektgruppe ÖPNV und Mobilität vorab informiert. Nachdem einzig vom SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. / FORUM & Fachstelle INKLUSION aktiv nach dieser Informationsveranstaltung nachgefragt wurde, hat die Verwaltung einen gesonderten Gesprächstermin zusammen mit der Kreisbehindertenbeauftragten am 08.09.2021 vereinbart, in dem mit Vertreterinnen und Vertretern des SOZIALFORUMs zentrale Aspekte des Nahverkehrsplanes in Bezug auf das Thema Barrierefreiheit sehr konstruktiv diskutiert wurden.

Die im Anhörungsverfahren eingegangenen Anregungen zu den fortzuschreibenden Themenblöcken des Nahverkehrsplanes und die Stellungnahmen der Verwaltung sind in Anlage 1 dokumentiert. Die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens, sowie die zwischenzeitlich aufgrund weiterer Gespräche und Ortstermine gewonnenen Erkenntnisse, führten zu einer geringfügigen Überarbeitung des Anhörungsentwurfes. In Anlage 2 ist dieser geänderte Beschlussentwurf dem ursprünglichen Anhörungsentwurf gegenübergestellt, die Änderungen sind farbig markiert. Anlage 3 enthält die geänderte Dokumentation der Haltestellen. Die Entwürfe wurden in der Sitzung der Projektgruppe ÖPNV und Mobilität am 15.09.2021 erörtert.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen:

Kap. 3.1a Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (neu)

Gegenüber dem Anhörungsentwurf wurde der Netzplan (Stand: 06/2021) aktualisiert. Entsprechend den Beratungen in der Projektgruppe ÖPNV und Mobilität wurde eine Ergänzung zum Thema Barrierefreiheit vorgenommen.

Kap. 3.4 Angebotsstandards

Zur geplanten deutlichen Anhebung der Bedienungsstandards gingen nur wenige Stellungnahmen ein: Die Anhebung wurde einerseits begrüßt (vgl. z.B. Stellungnahme Nr. 14 der Verfassten Studierendenschaft Tübingen), andererseits wurde auf die finanzielle Belastung hingewiesen (vgl. z.B. Stellungnahme Nr. 4 der Gemeinde Starzach).

Inhaltliche Änderungen der Angebotsstandards wurden lediglich vom VVS vorgeschlagen (Stellungnahme Nr. 18), nämlich das Zeitfenster für die verdichteten Fahrten an Samstagen später zu legen, um den abendlichen Einkaufsverkehr besser abgreifen zu können. Aus Sicht der Verwaltung ist der Vorschlag schlüssig, so dass diese Änderung empfohlen werden kann und in den Beschlussentwurf eingearbeitet wurde. Ansonsten bleibt der Anhörungsentwurf in diesem Kapitel unverändert. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass mit dem Nahverkehrsplan keine Standards für die Stadtverkehre vorgegeben werden.

Für die Vergabepaxis der kommenden Jahre bedeutet die Teilfortschreibung dieses Kapitels folgendes: Die Verwaltung wird den Vorabbekanntmachungen für die künftigen Vergaben von Linienbündeln die Mindeststandards bzw. den tatsächlich aktuellen Bedienungsstandard zugrunde legen, der dann in jedem Fall auch umzusetzen ist und haushalterisch für den Landkreis darstellbar erscheint. Für die Wettbewerbsbekanntmachungen (Ausschreibung der Verkehrsleistungen) wird dann das im Nahverkehrsplan enthaltene Zielkonzept zugrunde gelegt, so dass an dieser Stelle im Bedarfsfall noch vorab steuernd eingegriffen werden kann.

Zu den beiden folgenden Themenblöcken der Teilfortschreibung gingen die meisten Stellungnahmen ein. Ergänzend wird hierzu auf Anlage 4 hingewiesen, in der der aktuelle Stand der Umsetzung der Haltestellenkonzeption (vgl. hierzu auch KT-DS 016/21) dargestellt ist:

Kap. 3.8 Ausstattung von Bushaltestellen

Zur Ausstattung von Bushaltestellen wurde v.a. von den Gemeinden darauf hingewiesen, dass es sich – wie im Anhörungsentwurf intendiert – nur um Empfehlungen handeln könne (vgl. z.B. Stellungnahme Nr. 1 der Gemeinde Gomaringen). Allein bzgl. der Fahrgastinformation vor Ort gibt es Handlungsmöglichkeiten für den Landkreis, wenn ein Verkehrsunternehmen beauftragt wurde. Dann ist regelmäßig eine Zusammenarbeit mit der jeweiligen Standortgemeinde der Haltestelle notwendig.

Zentral bei der Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes in diesem Bereich ist die Festlegung, dass Informationsvitrinen möglichst in die Wartehäuschen (Zuständigkeit Gemeinden) integriert werden sollen anstatt am Haltestellenmast mit dem Verkehrszeichen. An dieser Schnittstelle Gemeinde/Landkreis möchte die Verwaltung künftig verstärkt arbeiten. Aufgrund der vielfältigen örtlich unterschiedlichen Vorstellungen können mit einem einzelfallbezogenen Vorgehen die bestmöglichen Ergebnisse erzielt werden.

Kap. 3.8a Barrierefreiheit (neu)

Zu diesem Themenkomplex liegt eine sehr ausführliche Stellungnahme vom SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. / FORUM & Fachstelle INKLUSION vor (vgl. Stellungnahme Nr. 11), in der Vorschläge zum Thema Barrierefreiheit weit über die zur Teilfortschreibung anstehenden Passagen hinaus gemacht werden und die in ihrer Detaillierung weit über das hinausgehen, was einen Rahmenplan wie den Nahverkehrsplan auszeichnet. Weiterhin hat die Verwaltung gerade zu diesem Themenblock etliche Ortstermine wahrgenommen und Gespräche geführt, sowie den Anhörungsentwurf mit anderen Nahverkehrsplänen abgeglichen.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit den dadurch gewonnenen Erkenntnissen, schlägt die Verwaltung eine praxistauglichere und stringenter Neufassung der Anlagen A 3.8a-1 und A 3.8a-2 vor:

In Anlage A3.8a-1 sind die baulichen Anforderungen an die Barrierefreiheit dargestellt. Anstatt elf, teilweise in andere Bereiche eingreifender Merkmale, wird die Fokussierung auf fünf zentrale bauliche Merkmale empfohlen (die teilweise ausdifferenziert sind). So kann diese Anlage auch künftig in die Beratung von Städten und Gemeinden beim Um- und Neubau von Bushaltestellen einfließen.

Die fünf zentralen Merkmale sind Steighöhe, Aufstellfläche, Bodenindikatoren, Zugang und Anfahrbarkeit. Für diese Merkmale werden die idealerweise zu erreichende Maße / Anforderungen definiert, aber auch hiervon abweichende Mindestmaße / -anforderungen, die eine vollständige Barrierefreiheit noch nicht in Frage stellen.

In Anlage A 3.8a-2 (Anlage 3 dieser KT-DS) werden alle aktuell regelmäßig angefahrenen Haltestellen im Landkreis (Kategorien A, B und C) einheitlich steigscharf gelistet, nicht mehr – wie im Anhörungsentwurf – auf verschiedene Listen aufgeteilt. Dort finden sich auch die fünf Merkmale der Anlage A 3.8a-1 wieder und deren Umsetzung an jedem Haltestellensteig, so dass der aktuelle Ausbaustand jeder Haltestelle und mögliche Ausnahmen in Bezug auf die vollständige Barrierefreiheit dokumentiert sind. Vorbild dieser Anlage waren die Nahverkehrspläne in den VVS-Landkreisen, die dort von der Verbundgesellschaft erstellt werden. In anderen Landkreisen im Land wird ein derartiger Detaillierungsgrad im Nahverkehrsplan meist nicht erreicht. Es ist vorgesehen, diese Dokumentation regelmäßig und dem Ausbaufortschritt folgend (d.h. in kürzeren Abständen als den gesamten Nahverkehrsplan) fortzuschreiben.

In der Spalte „Barrierefrei“ der Anlage A 3.8a-2 wird steigscharf das Gesamturteil bzgl. vollständiger Barrierefreiheit, aufbauend auf die fünf Merkmale, wie folgt festgehalten:

Ja	Vollständige Barrierefreiheit, d.h. bei allen fünf Merkmalen werden die Idealmaße oder Mindestmaße (bzw. -anforderungen) erreicht
Überwiegend	Höchstens ein Merkmal entspricht nicht den Mindestmaßen (bzw. -anforderungen), es ist aber eine überwiegend barrierefreie Nutzung des Steigs möglich
Teilweise	Eines oder mehrere Merkmal entsprechen nicht den Mindestmaßen (bzw. -anforderungen), dergestalt dass trotzdem eine barrierefreie Nutzung des Steigs teilweise möglich ist
Nein	Kein Merkmal (ausgenommen Anfahrbarkeit) erreicht die Mindestmaße (bzw. -anforderungen)
Jahreszahl	Voraussichtlicher Termin der Fertigstellung eines laufenden Umbaus oder eines konkret geplanten Umbaus (nur in Haltestellen der Kategorien A und B)
„C“	Noch nicht umgebaute Ergänzungshaltestelle (Kategorie C), wegen ihrer untergeordneten Bedeutung erfolgt in der aktuellen Fassung der Anlage A 3.8a-2 noch keine detaillierte Dokumentation.
Sonderfall	Haltestelle erfordert Einzelfallbetrachtung, z.B. im Zusammenspiel mit Regional-Stadtbahn-Planungen

Nicht erreichte Mindestmaße (bzw. -anforderungen) werden in der Spalte „Bemerkungen“ erläutert, womit die Ausnahmen vom Erfordernis der vollständigen Barrierefreiheit definiert sind.

Mit dieser aktuellen Kreistagsdrucksache wird ein Zwischenstand der Anlage A 3.8a-2 vorge-

legt, der bis zur Kreistagssitzung aufgrund laufender Abstimmungen mit einzelnen Städten und Gemeinden (hier bezeichnet mit „inAbstimm“ = in Abstimmung) und der Aufnahme weitere Haltestellen im DELFI-Programm (hier bezeichnet mit „inArb“ = in Arbeit), v.a. in der Stadt Tübingen weiter fortgeschrieben wird. Sollten bis zur Beschlussfassung der Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes in der Kreistagssitzung im Oktober noch Detaildaten offenbleiben, wird die Verwaltung diese im Nachgang ergänzen.

Redaktionell ist vorgesehen, den Nahverkehrsplan künftig in zwei Teilen herauszugeben: Die mit dem Haltestellenkomplex zusammenhängenden Anlagen A 3.8-1, A 3.8-2, A 3.8a-1 und A 3.8a-2 sollen in einen separaten 2. Teil überführt werden, damit die kommenden Aktualisierungen, die den Nahverkehrsplan ansonsten unberührt lassen, mit weniger Aufwand umgesetzt werden können.

Mit der Verabschiedung dieser Teilfortschreibung des Nahverkehrsplanes wird eine solide Grundlage für die weitere Umsetzung des Haltestellenkonzeptes geschaffen, was einen deutlichen und realisierbaren Ausbauschub in Sachen Barrierefreiheit in den kommenden Jahren ermöglicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst bei der konkreten Umsetzung einzelner Projekte und Maßnahmen, welche gesondert zu beschließen sind. In KT-DS 018/21 ist eine ausführliche Erwartungswertberechnung dargestellt.